

Viele Arbeitgeber sponsern ihren Mitarbeitern Leistungen zur Gesundheitsförderung.

Jeder Arbeitgeber hat die Möglichkeit zusätzlich zum Entgelt steuer- und beitragsfreie Zuschüsse zur Gesundheitsförderung an die Beschäftigten zu zahlen.

Seit 2008 kann ein Unternehmen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und zur betrieblichen Gesundheitsförderung pro Mitarbeiter und Jahr bis zu 500 Euro lohnsteuerfrei und damit im Ergebnis auch von Sozialversicherungsbeiträgen befreit in gesundheitsfördernde Maßnahmen investieren.

2015 trat dazu das Präventionsgesetz § 20bSGB V in Kraft. Dadurch hat sich das Volumen für die betriebliche Gesundheitsförderung in einem Jahr nahezu verdoppelt. Es belief sich 2016 auf rund 147 Mio. EUR.

Maßnahmen aus betrieblichem Interesse des Arbeitgebers

Die betriebliche Gesundheitsförderung ist gerade in Branchen mit Fachkräftemangel ein probates Mittel zur Arbeitnehmerbindung, auch wenn es keinen Freibetrag für eine Gehaltsumwandlung gibt.

Aufwendungen zur Gesundheitsförderung aus überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers bleiben generell steuerfrei. In diesen Fällen gilt nicht nur der Freibetrag von 500 Euro, sondern es liegt eine generelle Steuerbefreiung vor. Denn es handelt sich hierbei nicht um geldwerte Vorteile für die Arbeitnehmer.

Als steuerfreie Gesundheitsförderung in Betracht kommen z. B.

Massagen, Rückenkonzepte, Förderung der psychosozialen Belastung und Stressbewältigung am Arbeitsplatz sowie Einschränkung des Suchtmittelkonsums (Raucherentwöhnung).

Geeignete Maßnahmen kann der Arbeitgeber entweder direkt selbst anbieten oder der Arbeitnehmer wählt für sich selbst externe geeignete, individuelle Maßnahmen. Bei einer externen Durchführung muss eine entsprechende Rechnung innerhalb des laufenden Kalenderjahrs beim Arbeitgeber vorgelegt werden.

In allen Fällen hat sich eine vorherige Abklärung mit dem Steuerberater bzw. mit dem zuständigen Finanzamt als vorteilhaft erwiesen.